



TSV 1912 Helmstadt e. V. – Satzung 2026

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein 1912 Helmstadt e. V. (TSV 1912 Helmstadt e. V.)
- (2) Er hat seinen Sitz in Helmstadt-Bargen und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Die Vereinsfarben sind Blau – Weiß.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied
 - des Badischen Fußballverbandes e. V., Karlsruhe,
 - des Badischen Turnerbundes e. V., Karlsruhe,
 - des Badischen Sportbundes e. V., Karlsruhe,

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der genannten Verbände als verbindlich an. Verein und Mitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung des Badischen Fußballverbandes und ermächtigen diesen, die ihm überlassenen Befugnisse an den Deutschen Fußballbund zu übertragen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- (2) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch
 - Durchführung von Trainings- und Bewegungsangeboten für alle Altersgruppen,
 - Teilnahme und Ausrichtung von Wettkämpfen sowie sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
 - Aus- und Fortbildung von Übungsleitenden, Trainerinnen und Trainern,
 - Förderung der Jugendarbeit, insbesondere durch bewegungsorientierte Angebote und Maßnahmen der Jugendsozialarbeit,
 - Stärkung von Gemeinschaft, Fairness, Integration und sozialem Miteinander.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (7) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushalts- und steuerrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (8) Als Aufwandsentschädigungen kommen insbesondere in Betracht:
 - die Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG),
 - die Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG).
- (9) Tatsächlich entstandene, nachgewiesene Aufwendungen können erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied werden können nur natürliche Personen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich oder elektronisch mittels der vom Verein vorgegebenen Eintrittserklärung zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.
- (6) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder werden durch den erweiterten Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit gewählt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- (3) Vor einem Ausschluss erhält das Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich per Brief oder E-Mail mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet automatisch, wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme am Sport- und Trainingsbetrieb, an Veranstaltungen des Vereins sowie auf Mitwirkung an der Willensbildung des Vereins.
- (2) Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszwecks und zur Zahlung der Beiträge.
- (3) Jugendliche Mitglieder besitzen kein Stimmrecht. Der Umfang der Beteiligung der Jugend wird in der Jugendordnung geregelt.
- (4) Aktive Mitglieder sollen bei Vereinsveranstaltungen im angemessenen Umfang mitwirken.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt die Mitgliedsbeiträge mit einfacher Mehrheit fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Umlagen beschließen. Eine Umlage darf höchstens den Betrag eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrags pro Mitglied und Kalenderjahr betragen. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§ 9),
- der Vorstand (§ 10),
- der erweiterte Vorstand (§ 11)

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mit vollständiger Tagesordnung und muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntgemacht werden durch
 - Veröffentlichung im Nachrichtenblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Waibstadt oder
 - Aushang im Clubhaus des Vereins.
 - zusätzlich per E-Mail an alle Mitglieder, sofern deren E-Mail-Adresse vorliegt.

Die Einladung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung im Nachrichtenblatt oder dem Aushang im Clubhaus als zugegangen.

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - die Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer, der Abteilungsleitungen sowie des Wahlausschusses und ggf. weiterer Ausschussmitglieder nach § 12
 - Satzungsänderungen,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Behandlung von Anträgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter geleitet. Über die Versammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks verlangen.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung kann in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden, sofern der Vorstand dies beschließt. Digitale oder hybride Mitgliederversammlungen stehen Präsenzveranstaltungen in allen Rechten und Pflichten gleich.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Auf Verlangen eines Drittels der erschienenen Mitglieder ist geheim abzustimmen.

§ 10 Vorstand (§ 26 BGB)

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern.

Die folgenden drei Vorstandsämter müssen zwingend gewählt werden:

- 1. Vorsitzender,
- Vorstand Finanzen,
- Vorstand Verwaltung.

Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder wählen und diesen Geschäftsbereiche zuordnen.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied vertreten. Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Welche Person die zweite Alleinvertretungsbefugnis erhält, legt die Mitgliederversammlung im Rahmen der Vorstandswahl fest.
- (3) Der Vorsitzende koordiniert die Zusammenarbeit im Vorstand und trägt die strategische Gesamtverantwortung.
- (4) Die genaue Aufgabenverteilung regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand kann Sitzungen in Präsenz, online oder hybrid durchführen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50 % seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Vorstandsmitglieder sind bei Entscheidungen, die sie persönlich betreffen oder ihnen einen unmittelbaren Vorteil bringen können, von Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.
- (9) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.
- (10) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Person kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- (11) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 11 Erweiterter Vorstand

(1) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Der Vorstand,
- die Abteilungsleitungen,
- die Jugendleitung,
- weitere vom Vorstand berufene Personen.

- (2) Seine Aufgabe ist die Unterstützung des Vorstands sowie die Koordination des Sport- und Abteilungsbetriebs.
- (3) Die Abteilungsleitungen und deren Stellvertretungen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit entspricht der Amtszeit des Vorstands, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Näheres zur Aufgabenverteilung innerhalb der Abteilungsleitungen wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Stimmrecht ist je Abteilung ein Vertreter. Übt die Abteilungsleitung das Stimmrecht nicht aus, tritt die Stellvertretung an ihre Stelle.
- (6) Der erweiterte Vorstand wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Zur Unterstützung der Vereinsarbeit kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.
- (2) Ausschüsse können insbesondere in folgenden Bereichen gebildet werden (Beispiele):
 - Sportbetrieb,
 - Veranstaltungen,
 - Finanzen,
 - Sportanlagen/Gebäude,
 - Öffentlichkeitsarbeit.
- (3) Die Ausschüsse haben beratende Funktion und besitzen kein Vertretungsrecht nach außen.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Ausschüsse berichten regelmäßig an den Vorstand.
- (6) Näheres zu Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung der Ausschüsse kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 13 Wahlausschuss

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Vorstandswahlen wird ein Wahlausschuss gebildet.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus zwei bis vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (3) Mitglieder des Vorstands dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören.
- (4) Der Wahlausschuss schlägt geeignete Kandidatinnen und Kandidaten vor. Vorschläge aus der Mitgliederversammlung sind jederzeit zulässig.
- (5) Der Wahlausschuss führt die Wahl der Vorstandsmitglieder durch.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Verwendung der Mittel und die Belege des Vereins. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.
- (4) Die Kassenprüfer können Einsicht in alle finanziellen Unterlagen des Vereins nehmen.
- (5) Die Kassenprüfer sind berechtigt, unangekündigte Prüfungen vorzunehmen.
- (6) Näheres zur Durchführung der Kassenprüfung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 15 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich folgende Ordnungen:
 - eine Geschäftsordnung,
 - eine Ehrenordnung,
 - eine Jugendordnung.
- (2) Die Geschäfts- und Ehrenordnungen werden vom Vorstand erlassen und bei Bedarf geändert; die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

§ 16 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend umfasst alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.
- (2) Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung, die ihre Organisation, Aufgaben und Entscheidungsstrukturen regelt. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen.
- (3) Die Jugend führt und verwaltet die ihr zufließenden Mittel eigenverantwortlich unter Beachtung der Vorgabe des Vorstands, der Satzung und der Jugendordnung.

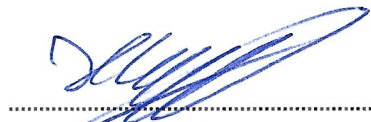
§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Helmstadt-Bargen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports oder der Jugendhilfe zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. März 2026 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Helmstadt, 20. März 2026


.....

Frank Herbinger, 1. Vorsitzender


.....

Stefan Becker, Vorstand Verwaltung


.....

Manfred Uhler, Vorstand Finanzen


.....


Rainer Hautzinger, Vorstand Technik


.....

Alexandra Vivas Stadler, Vorstand Sport


.....

Janina Dietl, Vorstand Kommunikation


.....

Caren Uhly, Vorstand Wirtschaftsbetrieb